



31. Jänner 2017

GÖD – INFO

2. Dienstrechts-Novelle 2016 Wesentliche Inhalte

Neben der Gehaltserhöhung für 2017 (staffelwirksam um 1,3 % ab 01.01.2017) enthält die 2. Dienstrechts-Novelle 2016 eine ganze Reihe weiterer Verbesserungen für die Kollegenschaft.

Audiovisuelle Vernehmung im Disziplinarverfahren (§ 125b Abs. 2 BDG):

Im Disziplinarverfahren besteht nunmehr für alle – nicht nur minderjährige – ZeugInnen die Möglichkeit einer räumlich getrennten audiovisuellen Vernehmung, wenn es in deren Interesse gelegen ist (z. B. bei sexueller Belästigung oder Bedrohung durch die/den Beschuldigte/n).

Zuweisung auch von gleich hoch bewerteten Arbeitsplätzen ohne Ausschreibung im Bereich der allgemeinen Verwaltung bzw. im militärischen Bereich (§ 141a Abs. 7, § 152c Abs. 7 BDG):

Nach der bisher geltenden Rechtslage konnte DienstnehmerInnen im Bereich der allgemeinen Verwaltung bzw. militärischen Bereich nur ein niedriger bewerteter Arbeitsplatz ohne Ausschreibung zugewiesen werden. Um eine Beschleunigung der Verwaltungsvorgänge und eine entsprechende Akzeptanz der betroffenen Bediensteten zu erreichen, ist es nunmehr möglich, auch gleich hoch bewertete Arbeitsplätze ohne Ausschreibung zuzuweisen.

Redaktionelle Anpassungen im Zuge der Zusammenlegung der Verwendungsgruppen MBUO1/MZUO1 und MBUO2/MZUO2 bei der Dienstrechtsnovelle 2016

(§ 146 Abs. 1 und 2, § 148 Abs. 2 Z 2, § 149 Abs. 2 Z 3 und 5, § 152 Abs. 2 Z 3 und 7, § 152c Abs. 1 Z 3, § 247 Abs. 2a, § 254 Abs. 2, Anlage 1 zum BDG (Z 14, Z 14.10 lit. b und Z 17a), § 85 Abs. 1, § 90a Abs. 2 Z 1, § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1 und 1a, § 93 Abs. 2 Z 3, § 94 Abs. 11, § 95 Abs. 5, § 96 Abs. 3 Z 1, § 98 Abs. 2 Z 2, § 99, § 100 Abs. 1, § 101a Abs. 5 Z 1 und 2, § 135 Z 2, § 169c Abs. 6b Z 4 lit. c und § 169d Abs. 1a GehG, § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 7 AZHG)

Reduktion der Mindestdienstleistungsdauer als Person im Ausbildungsdienst als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe M BUO1 (Anlage 1 zum BDG Zi. 14.10. lit. c):

Die bisher mindestens 5-jährige Dienstleistung als Person im Ausbildungsdienst wurde durch einen mindestens 18-monatigen Ausbildungsdienst ersetzt.



Verbesserungen der Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung (§ 13e GehG):

Nunmehr kann Anspruch auf Urlaubersatzleistung unabhängig vom Grund für das Ausscheiden aus dem Dienststand bestehen, wenn eine Dienstverhinderung teilweise oder zur Gänze durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen innerhalb von 12 Wochen vor dem Ruhestandsantritt vorgelegen hat. Bei Urlaubersatzleistungen, über welche vor dem 01.01.2017 negativ entschieden wurde, kann nachträglich ein Antrag auf Gewährung der Urlaubersatzleistung gestellt werden.

Dienstzulage auch für Lehrpersonen, die an Sonderschulen nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule unterrichten (§ 59 b Abs. 1a GehG, § 90q Abs. 1a VBG):

Ab 01.09.2017 erhalten auch Lehrpersonen, welche an Sonderschulen nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule binnendifferenziert unterrichten, eine Dienstzulage.

Rückwirkende Bereinigung der Höhe der Differenzzulagen für an Pädagogischen Hochschulen unterrichtende LehrerInnen, welche die Zielstufe im Zuge der Besoldungsreform 2015 erreicht haben (§ 59e GehG):

Durch einen Fehler hinsichtlich des Vorbildungsausgleiches in der nun veränderten Bestimmung betreffend die Differenzzulagen erhielten einige Personen an Pädagogischen Hochschulen mit Erreichung der Zielstufe der Besoldungsreform 2015 eine deutlich reduzierte Differenzzulage. Dieses redaktionelle Versehen wird nun rückwirkend mit 12.02.2015 bereinigt.

Textliche Klarstellung, sodass die Bildung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Diplomprüfung oder Abschlussprüfung von der bereits bestehenden gehaltsgesetzlichen Regelung (§ 63b Abs. 3 GehG) unmissverständlich umfasst ist

Schließung von Gesetzeslücken im Lehrerdienstrecht (§§ 38 Abs. 10a, 39 Abs. 13, 90d Abs. 4a und 4b VBG):

LehrerInnen, die das universitäre Lehramtsstudium nach der herkömmlichen Studienarchitektur (Magisterium, vgl. Anlage 1 zum BDG 23.1. Abs. 1) absolviert und das Unterrichtspraktikum zurückgelegt haben, erfüllen nunmehr die Zuordnungsvoraussetzungen für die Entlohnungsgruppe pd. Im Hinblick auf die bereits absolvierte praktische Einführung in das Lehramt soll jedoch für diese Personengruppe die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht wirksam werden.

Vertragslehrpersonen, die schon vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 in einer Verwendung als Lehrperson gestanden sind, unterliegen gemäß § 37 Absatz 3 VBG zwingend dem anzuwendenden „Altrecht“. Schließen solche Personen ihre Ausbildung nach der neuen Studienarchitektur (Bachelorgrad nach Abschluss eines Lehramtsstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten sowie aufbauenden Mastergrad) ab, sieht nun § 90 d Abs. 4 VBG die Ermöglichung der Einreihung in das „Altrecht“ vor (Bachelor I 2a 2 bzw. Master I 1).

Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Personen, die den richterlichen Vorbereitungsdienst anstreben (§§ 2, 3 RStDG):

Personen, die wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden bzw. gegen die ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet wurde, sind von der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen. Der/Die PräsidentIn des Oberlandesgerichts kann dazu eine Strafregisterauskunft einholen. Dadurch soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz gewahrt bleiben.

Eigene Gerichtsabteilungen für SprengelrichterInnen (§ 65a Abs. 2 RStDG):

Bisher durften für SprengelrichterInnen keine eigenen Gerichtsabteilungen eröffnet werden. Dies entspricht nicht den tatsächlichen praktischen Erfordernissen der Gerichte, weshalb diese einschränkende Bestimmung mit Ablauf des 31.12.2016 entfallen ist.

Ernennungserfordernisse für die Verwendung an einer Neuen Mittelschule oder an einer Hauptschule (Art. I Abs. 14 der Anlage zum LDG):

Der Lehrplan für die polytechnischen Schulen weist insbesondere im Bereich der Gegenstände Deutsch, lebende Fremdsprache und Mathematik mit den Hauptschulen und Neuen Mittelschulen vergleichbare Inhalte auf. Bisher galten für die Verwendung an einer polytechnischen Schule die Ernennungserfordernisse auch durch ein Lehramt an Neuen Mittelschulen oder an Hauptschulen als erfüllt. Nun gelten umgekehrt auch die Ernennungserfordernisse für die Verwendung an einer Neuen Mittelschule oder an einer Hauptschule durch ein Lehramt für die polytechnische Schule als erfüllt.

Aliquote Dienstzulage für Vertragslehrpersonen im neuen Lehrerdienstrecht (§ 19 Abs. 6 LVG):

Vertragslehrpersonen im neuen Lehrerdienstrecht können ab 01.09.2017 auch nur an einem Halbtage zu praxisschulmäßigen Unterricht herangezogen werden und erhalten dann eine aliquote Dienstzulage.

Vorsehung einer Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule (§ 90 Abs. 5 VBG, §§ 30,31 LVG):

Für Vertragslehrpersonen im „Altrecht“ im berufsbildenden Bereich wird die für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vorgesehene Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für den berufsbegleitenden Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule im Umfang von bis zu 22 Wochen bzw. höchstens 110 Tagen übernommen. Eine eigene Übergangsbestimmung wird für jene Berufsschullehrpersonen vorgesehen, die an einer Pädagogischen Hochschule noch ein „Lehramt an Berufsschulen“ im System der alten LehrerInnenausbildung (Umfang 180 ECTS-Credits) erwerben können.

Übergangsbestimmungen im Bundes-Personalvertretungsgesetz (§§ 42o, 42p, 42q, 42r PVG):

Im Zuge der mit 01.01.2017 erfolgten Auflösung des politischen Bezirkes Wien-Umgebung und der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Bezirkshauptmannschaften Eferding und Grieskirchen ergeben sich auch Änderungen bei den Bezirkspolizeikommanden. Um die gewählten, mit den Umständen und Strukturen an den einzelnen Dienststellenteilen vertrauten PersonalvertreterInnen in ihrer Funktion zu belassen, bleiben die gewählten Dienststellenausschüsse bis zum Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsperiode in ihren Wirkungsbereichen aufrecht.

Ebenso bleibt der bei der mit 01.01.2017 aufgelösten Bezirksverwaltungsbehörde Wien-Umgebung eingerichtete Dienststellenausschuss für die Landeslehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen für den Rest der Funktionsperiode bestehen.

Mit 01.05.2017 kommt es zu einer Änderung von Aufsichtsbezirken von Arbeitsinspektoraten. Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass die von der Änderung betroffenen Personalvertretungsorgane bis zum Ende der gesetzlichen Tätigkeitsperiode in ihrem bisherigen Wirkungsbereich aufrecht bleiben.

Ebenso werden die bisherigen Dienststellenausschüsse an der früheren Bundesanstalt für Milchwirtschaft in Rotholz und an der höheren Bundeslehranstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Kematen trotz formaler Zusammenlegung zu einer Bundesdienststelle in ihrem jeweiligen bisherigen Wirkungsbereich tätig bleiben, da beide ehemaligen Dienststellen funktional in ihrer bisherigen Form bis zur Übersiedlung an einen neuen Standort getrennt weitergeführt werden (Entfernung ca. 55 km).

Arbeitnehmerfreizügigkeit (Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/54/EU über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Freizügigkeit zustehen:

Die Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährleistet für ArbeitnehmerInnen der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen ein umfassendes Recht auf Mobilität zur Umsetzung des diskriminierungsfreien Zugangs zum Arbeitsmarkt eines anderen Mitgliedsstaates (Verbot von auf der Staatsangehörigkeit beruhenden Ungleichbehandlungen in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen bzw. Beschränkungen, die die Ausübung des Freizügigkeitsrechts erschweren oder weniger attraktiv machen).

Um diese Richtlinie auch für DienstnehmerInnen im öffentlichen Dienst vollständig umzusetzen, wird rückwirkend mit 21.05.2016 oben angeführtes innerstaatliches Gesetz in Kraft treten, damit diese Personengruppe nicht wie bisher nur nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und allenfalls nach einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften geschützt ist. Solche Bedienstete dürfen nun als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden. Dieses Benachteiligungsverbot gilt ebenso für Personen, die ein Dienstverhältnis zum Bund anstreben, sofern sie in der Folge der Durchsetzung ihrer Freizügigkeitsrechte benachteiligt werden.

Die Bestimmungen des neu geschaffenen Bundesgesetzes sind auch auf Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen mit den entsprechenden Maßgaben anwendbar.

Mit kollegialen Grüßen

Daniela Eysn, MA, e.h.
Bereichsleiterin Besoldung

Mag. Dr. Eckehard Quin, e.h.
Bereichsleiter Dienstrecht, Kollektivverträge